

Gebührensatzung
zur Satzung über die Nutzung gemeindlicher
Wohnunterkünfte der Gemeinde Niederkrüchten
vom 14. April 1978

(Amtsblatt Kreis Viersen 1978, S. 176), geändert durch Erste Änderungssatzung vom 23. Juni 1980 (Amtsblatt Kreis Viersen 1980, S. 451), geändert durch Zweite Änderungssatzung vom 13. Dezember 1989 (Amtsblatt Kreis Viersen 1989, S. 801), geändert durch Dritte Änderungssatzung vom 25. Juni 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 371), geändert durch Vierte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001 (Amtsblatt Kreis Viersen 2001, S. 810)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. April 1978 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindlicher Wohnunterkünfte der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Nutzung der Wohnunterkünfte werden Gebühren erhoben.

§ 2
Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Wohnfläche und beträgt je Quadratmeter und Monat für die Wohnunterkünfte

a) Niederkrüchten, Steinstraße 44	4,92 Euro
b) Niederkrüchten, An der Beek 44	7,15 Euro
c) Niederkrüchten, Schmielenweg 9/11	6,88 Euro
- (2) Die Nebenkosten für Entwässerung, Abfallbeseitigung und Schornsteinreinigung sind in diesen Sätzen einbegriffen.
- (3) Die Kosten für Strom und Wasser werden unmittelbar von den Benutzern der Wohnunterkünfte erhoben.
- (4) Wird die Wohnunterkunft nicht während eines vollen Monats in Anspruch genommen, so ist für jeden Tag der Nutzung 1/30 der Gebühr zu zahlen. Überzahlungen infolge vorzeitiger Räumung werden erstattet, wenn der Auszug gemäß § 3 Abs. (2) der Satzung über die Nutzung gemeindlicher Wohnunterkünfte dem Gemeindedirektor bekanntgegeben wurde.

§ 3
Fälligkeit und Haftung

- (1) Die Nutzungsgebühr ist monatlich im voraus, spätestens bis zum fünften Tag des Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Gebührenschuldner ist der in die Wohnunterkunft Eingewiesene, bei einer Haushaltsgemeinschaft der Haushaltsvorstand; neben diesem haften die übrigen Eingewiesenen als Gesamtschuldner.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.